

Das Landratsamt Zollernalbkreis, untere Jagdbehörde, erlässt gemäß § 12 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) i.V.m § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Dotternhausen werden mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verfügung den genannten **Eigenjagdbezirk der Gemeinde Dotternhausen, Eigenjagdbezirk Cotta oder dem Eigenjagdbezirk Holcim** zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung angegliedert:

Gemarkung **Dotternhausen** (an Eigenjagdbezirk Gemeinde Dotternhausen)

2795/1

Gemarkung **Dotternhausen** (an Eigenjagdbezirk Cotta)

2350/2	2323	2323/1	2324	2330	2350/1	2637/1	2613
2614	2625	2696/1	2696/2				

Gemarkung **Dotternhausen** (an Eigenjagdbezirk Holcim)

1065/1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis erhoben werden.

Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung wird in der Zeit vom 21.02.2022 bis 04.03.2022 bei der Gemeinde Dotternhausen und beim Landratsamt Zollernalbkreis, Untere Jagdbehörde, Zimmer 514, Hirschbergstraße 29 in 72336 Balingen ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Zugangsbeschränkungen kann eine Einsichtnahme bei der Gemeinde Dotternhausen oder beim Landratsamt Zollernalbkreis nur nach Termin erfolgen. Wir bitten Sie daher, vorab telefonisch unter 07427 940510 bei der Gemeinde Dotternhausen oder unter 07433 92 1763 beim Landratsamt Zollernalbkreis einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.